

# Katholische Frauengemeinschaft Mosnang

## STATUTEN

### I. Name und Sitz

#### Art. 1

Unter dem Namen Kath. Frauengemeinschaft Mosnang besteht ein im Jahr 1924 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Mosnang.

Er ist parteipolitisch neutral.

Er ist ein Ortsverein des Katholischen Frauenbundes St. Gallen-Appenzell und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

### II. Zweck und Aufgabe

#### Art. 2

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen, die aus christlicher Grundhaltung ihre Verantwortung und ihren spezifischen Auftrag in Familie, Kirche, Gesellschaft und Staat zu erfüllen suchen.

#### Art. 3

a) Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen
- Weiterbildung in religiösen, erzieherischen, politischen und kulturellen Bereichen
- Erfüllung sozialer Aufgaben
- Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in kirchlichen und öffentlichen Belangen
- Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen
- Engagement für ökumenische Bestrebungen
- Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in Gemeinde, Region und Kanton
- Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF, Förderung ihrer Sozialwerke

b) Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch:

- aktive Teilnahme am Leben der Ortskirche
- Veranstaltungen der Erwachsenenbildung: Kurse, Tagungen, Vorträge
- Angebote für bestimmte Personenkreise und Gruppierungen (z.B. Mütter von Klein- und Schulkindern, Alleinlebende usw.)
- Soziale Dienste (z.B. Besuchsdienste, Betagtenarbeit)

### III. Mitgliedschaft

#### Art. 4

Mitglied kann jede Frau werden, welche die Zielsetzung des Vereins unterstützen will. Beitritts- oder Austrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Wenn der Jahresbeitrag zweimal nicht bezahlt wird, erfolgt der automatische Ausschluss. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

### IV. Organisation

#### Art. 5

Die Organe des Verein sind

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisorinnen

#### Art. 6

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie findet alljährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens vierzehn Tage vor Beginn.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder den Rechnungsrevisorinnen einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

#### Art. 7

Anträge an die Hauptversammlung sind bis spätestens 5 Wochen vor der Versammlung schriftlich ans Präsidium/ Leitungsteam zu richten.

#### Art. 8

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin/ Sitzungsleiterin den Stichentscheid.

#### Art. 9

Aufgaben der Hauptversammlung:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung, des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl der Präsidentin/ des Leitungsteams, der Kassierin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen.
- Beschlussfassung über Revision der Statuten
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste.

## Art. 10

Dem Vorstand gehören an:

- Präsidentin, Vizepräsidentin oder Leitungsteam, Kassierin, Aktuarin und weitere Vorstandsmitglieder
- Der Ortspfarrer oder ein Mitglied des Seelsorgeteams

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern.

Die Präsidentin/ das Leitungsteam, die Kassierin und die Revisorinnen werden von der Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber und verteilt die Ressort. Die geistliche Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Seelsorgeteam geregelt. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. In der Regel ist eine Wiederwahl zweimal möglich.

## Art. 11

Aufgaben des Vorstandes:

- Wahrnehmen der unter Art. 3 genannten Aufgaben
- ührung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Erarbeitung des Jahresprogrammes
- Vorbereitung der Hauptversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- Ausführung der an der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse
- Bestellung von Ressort und Gründung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Presse- und Informationsarbeit
- Regelmässiger Kontakt mit dem Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell und mit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF.

Die Präsidentin lädt rechtzeitig unter Angaben der Traktanden zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Der Präsidentin kommt bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

Die Aktuarin führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Hauptversammlung. Sie besorgt weitere Schreibarbeiten des Vorstandes und betreut das Vereinsarchiv.

Die Kassierin ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse und die Vermögensverwaltung. Sie erstellt die Jahresrechnung.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin, Vizepräsidentin oder das Leitungsteam, Kassierin und Aktuarin zu zweien.

Für Bank und Postcheckverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Der Vorstand kann bestimmten Zielgruppen, wie z.B. Club junger Mütter usw. eine weitgehende Selbständigkeit gewähren: eigenes Leitungsteam, eigene Kasse.

Die Integration wird gewährleistet durch gemeinsame Veranstaltungen, gemeinsames Jahresprogramm, Koordinationssitzungen.

### Art. 12

Die 2 Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins. Sie verfassen zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

## **V. Finanzierung**

### Art. 13

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Einnahmen aus Aktionen, Sammlungen und Schenkungen
- dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgen

### Art. 14

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. November bis 31. Oktober

### Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### Art. 16

Der Verein entrichtet dem Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell die an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeiträge.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### Art. 17

Zu Abänderung dieser Statuten sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines HV-Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Entsprechende Beschlüsse werden dem Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell bekanntgegeben.

### Art. 18

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen unter Aufsicht der Kirchgemeinde Mosnang angelegt. Diese hält das Vereinsvermögen von Eigenen getrennt.  
Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die katholische Kirchgemeinde Mosnang zuhanden sozialer Zwecke in der Pfarrei.

### Art. 19

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung von 28.11.2010 angenommen und setzen frühere oder anderslautende Bestimmungen ausser Kraft.

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Fränzi Niebecker, Mosnang

Claudia Zehnder, Mosnang